

Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 82, 82a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Durch diese Information wird Kundinnen und Kunden des Jobcenters ein Überblick im Zusammenhang mit der Verarbeitung (insbesondere über die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung) ihrer personenbezogenen Daten sowie den ihnen zustehenden Rechten aus dem Datenschutzrecht gegeben.

Zu dem vorgenannten Personenkreis gehören in erster Linie solche Personen, die im Sinne von § 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hilfebedürftig sind oder von denen Leistungen nach dem SGB II in sonstiger Hinsicht begehrt werden. Für Träger von Maßnahmen zur Eingliederung sowie für andere Personen gilt diese Information gleichermaßen insbesondere, wenn sie hilfebedürftige Personen beschäftigen oder ihnen gegenüber aus anderem Grund verpflichtet sind. In welchem Umfang Daten im Einzelnen verarbeitet werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweiligen Verhältnissen. Kundeninformationen in anderem Zusammenhang, wie zum Beispiel dem Internetauftritt des Landratsamtes Meißen, bleiben hierdurch unberührt.

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO = Verordnung (EU) 2016/679) und des Sozialgesetzbuches (SGB) mit seinen Verweisen auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(1) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Jobcenter, vertreten durch die Leiterin:

Frau Lenz
Jobcenter
Loosestraße 17/19
01662 Meißen
[Landkreis Meißen - Jobcenter \(kreis-meissen.org\)](http://kreis-meissen.org)
Telefon: +49 3521 725 – 4602
Telefax: +49 3521 725 – 88001
E-Mail: Jobcenter.MEI@kreis-meissen.de

(2) Für den Datenschutz beauftragte Person

Die Ansprechperson erreichen Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter/ Behördliche Datenschutzbeauftragte
Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
[Landkreis Meißen - Datenschutzbeauftragte Person \(kreis-meissen.org\)](http://kreis-meissen.org)
Telefon: +49 3521 725 – 1110
Telefax: +49 3521 725 – 1100
E-Mail: dsb@kreis-meissen.de

(3) Verarbeitungsgrundlagen

1. Gesetzliche Aufgabenerledigung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird bestimmt durch die Erfüllung der dem Jobcenter obliegenden Pflichten.

Dem Jobcenter obliegt auf seinem Kreisgebiet nach § 51b SGB II die laufende Erhebung der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten und die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, wobei es zur Erforschung des maßgeblichen Sachverhalts von Amts wegen verpflichtet ist.

Die Leistungsverpflichtung des Jobcenters auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen. Dazu zählen Leistungen an hilfebedürftige Kundinnen und Kunden

- zur Beratung,
- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
- zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Leistungen zum Zweck der Eingliederung können auch durch andere Personen, wie insbesondere Arbeitgeber und Vermittler, erbracht werden.

Im Rahmen der vorgenannten Aufgabenerledigung verarbeitet das Jobcenter die personenbezogenen Daten.

Bei seiner Aufgabenerledigung arbeitet das Jobcenter insbesondere eng mit der Bundesagentur und mit anderen Jobcentern sowie mit den für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen zusammen, wobei es dabei zu einer wechselseitigen Datenübertragung auch im Rahmen automatisierter Datenabgleiche kommt.

2. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter stützt sich insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit §§ 67 ff. SGB X, SGB I, SGB II, SGB III sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Daneben ist das Jobcenter zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, erforderlich sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO).

Darüber hinaus ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung nach Artikel 7 und 8 DSGVO, die gemäß § 67b Absatz 2 SGB X schriftlich oder elektronisch erfolgen soll, erteilt hat. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

3. Zweckänderung

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet werden. Bei einer Zweckänderung, die nicht durch Art. 6 Absatz 4 DSGVO gedeckt ist, ist eine vorherige erneute Information an die betroffene Person erforderlich.

Eine Zweckänderung liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

(4) Kategorien personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit Leistungen der Grundsicherung an nach § 9 SGB II hilfebedürftige Kundinnen und Kunden werden vom Jobcenter bei der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Stammdaten einschließlich Kontaktdaten wie zum Beispiel:

Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/ Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

Soweit Kundinnen und Kunden dem Jobcenter im Antrag ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben, wird davon ausgegangen, dass bis auf Widerruf das Einverständnis besteht, diese zu Kommunikationszwecken zu nutzen.
- Daten zur Leistungsgewährung wie zum Beispiel:

Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe und -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Daten zu Arbeitgebern und zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten
- Daten zur Vermittlung/ Integration in Arbeit sowie Berufsberatung wie zum Beispiel:

Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse, Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (zum Beispiel Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst), Dokumentation der Kundenkontakte und Integrationsfortschrittmessung sowie Entscheidungen zum Beispiel in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen und gegebenenfalls Rückmeldungen der Arbeitgeber
- Gesundheitsdaten wie zum Beispiel:

Daten im Rahmen von Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Meißen oder durch Dritte (zum Beispiel den Medizinischen Dienst der Krankenkassen), den Psychologischen Dienst im Auftrag des Landratsamtes Meißen (einschließlich Berufswahltest und ähnliches) sowie gegebenenfalls durch einen Technischen Beratungsdienst oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Daten für die Betreuung im Bereich der beruflichen Rehabilitation.

Soweit es um Leistungen an andere Personen geht, erfolgt eine abweichende Verarbeitung personenbezogener Daten in einem deutlich reduzierten Umfang. Diese beschränken sich auf die Angaben, die im Hinblick auf die Aufgabenerledigung des Jobcenters erforderlich sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um solche zur Sicherstellung der Identität dieser Personen und den im Zusammenhang mit dem bestehenden Kontakt liegenden Zweck.

(5) Mitwirkungspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Personen sind in nachfolgendem Umfang zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet:

1. Zu der Bereitstellung der personenbezogenen Daten sind nur solche betroffenen Personen gesetzlich verpflichtet, bei denen es sich um im Sinne von § 9 SGB II hilfebedürftige Kundinnen und Kunden handelt.

Wer Sozialleistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 ff SGB I).

Damit sind alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können, anzugeben. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie gegebenenfalls die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.

Die Mitwirkungspflichten von im Sinne von § 9 SGB II hilfebedürftiger Kundinnen und Kunden gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen.

Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen werden. Zudem können Sanktionen verhängt werden.

2. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für andere Kundinnen und Kunden, die Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter beanspruchen, wie insbesondere Arbeitgeber im Hinblick auf die Gewährung von Eingliederungshilfen bei Neueinstellungen.
3. Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen treffen gemäß §§ 57 ff. SGB II und § 60 Absatz 3 SGB II auch Arbeitgeber im Falle der Beschäftigung von nach § 9 SGB II hilfebedürftigen Kunden und Kundinnen. Die Nichtbeachtung der Auskunftsverpflichtung ist nach § 63 SGB II bußgeldbewehrt.
4. Gleiches gilt für andere Personen, die Leistungen an solche Personen erbringen (§ 60 Absatz 1 SGB II) oder zu Leistungen an solche Personen verpflichtet sind oder für diese Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, (§ 60 Absatz 2 SGB II).
5. Gleiches gilt für solche Personen, die Partner solcher Personen sind, § 60 Absatz 4 SGB II.
6. Soweit Sozialdaten bei einer nicht öffentlichen Stelle erhoben werden, ohne dass eine gesetzliche Auskunftsverpflichtung besteht, ist die Auskunftserteilung freiwillig.

(6) Datenquellen

1. Personenbezogene Daten sind in erster Linie unmittelbar bei der betroffenen Person zu erheben (Direkterhebung).

Soweit die betroffene Person nicht bereits ohnehin über die Information nach Artikel 13 Absatz 4 DSGVO verfügt, besteht die Informationspflicht bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person in den Fällen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO nur,

- soweit die betroffene Person nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung von Sozialdaten an diese Kategorien von Empfängern rechnen muss,
- es sich nicht um Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Sozialdaten innerhalb einer in § 35 SGB I genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB X handelt oder

- es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 SGB I genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB X handelt, die aufgrund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.
2. Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können zum Beispiel andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/ Bildungsträger und ähnliche sein.
 3. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie zum Beispiel dem Melderegister, Handelsregister, Grundbuchamt.
 4. Die vom Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen nicht notwendig von diesem erhoben worden sein. Zur Verarbeitung durch das Jobcenter gelangen auch Daten unabhängig von ihrer Erhebung durch das Jobcenter, zum Beispiel im Rahmen von Datenabgleichen.

(7) Nutzung der Daten und sonstige Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient in erster Linie der eigenen gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters. Die Aufgabenerledigung erstreckt sich dabei auch bereits auf die Weitergabe von Daten an Dritte.

Dazu müssen personenbezogene Daten auch insbesondere im Hinblick auf die Erledigung gesetzlicher Aufgaben Dritter an diese übermittelt werden, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist, wie z. B. Mitteilungen an die zuständige Ausländerbehörde.

Außerdem können personenbezogene Daten auch insbesondere im Hinblick auf die Erledigung gesetzlicher Aufgaben Dritter an diese übermittelt werden, soweit dies mit den sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

Dritte in den vorgenannten Zusammenhängen können insbesondere sein:

- andere Ämter des Landkreises Meißen wie das Kreissozialamt als Träger der Sozialhilfe, die Zulassungsstelle, das Ausländeramt
- andere Sozialleistungsträger im Sinne von § 35 SGB I mit eigenen Behörden (zum Beispiel Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung),
- andere sonstige Gerichte und Behörden wie Finanzämter, Zollbehörden, Meldebehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (zum Beispiel Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Agentur für Arbeit,
- andere Dritte, soweit diese bei der Leistungserbringung nach dem SGB II involviert werden, wie Vermieter und Versorgungsdienstleister (bei Leistungserbringung unmittelbar an diese), die in die Nutzung des Bildungskartensystems involvierten Personen, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/ Bildungsträger, Vertragsärzte,
- sonstige Dritte, wie Auftragsverarbeiter (zum Beispiel Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute.

Dabei kann sich die Vereinbarkeit der Weitergabe personenbezogener Daten an andere Personen mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften auch aus der Einwilligung der betroffenen Person ergeben.

(8) Automatisierte Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sogenanntes Matching).

Dabei werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Art des Stellengesuchs (Beruf/ Tätigkeit/ Ausbildung),
- Arbeitszeit (Teil-/ Vollzeit, Schichten)
- Ausübungsorte,
- Eintrittstermin (frühestmöglicher Beschäftigungsbeginn),
- Stärkenanalyse (Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Führerscheine, Fahrzeuge, Reise- und Montagebereitschaft)
- Schul- und Berufsausbildung,
- Berufserfahrung,
- Befristung, Befristungsdauer,
- Behinderung (mit Einwilligung),
- Schulnoten (bei ausbildungssuchenden Personen).

Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Vermittlungs-/ Beratungsfachkraft.

Ein entsprechendes Verfahren wird auch im Hinblick auf die Besetzung von Ausbildungsplätzen durchgeführt.

(9) Speicherdauer

Die Speicherdauer personenbezogener Daten hängt davon ab, in welchem Zusammenhang deren Verarbeitung erfolgt ist.

1. Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Falles.

Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn nach der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit oder aus sonstigen Gründen die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch mehr auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat und eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht mehr erfolgt (zum Beispiel durch den Bezug einer Altersrente oder ähnlichem).

Ausnahmen bestehen, wenn besondere Förderleistungen gewährt werden oder Rechtsstreitigkeiten noch nicht abgeschlossen sind. Die Frist von 5 Jahren dient Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

2. Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienst-, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Vorgänge geschlossen wurden.

Eine Schließung im vorgenannten Sinn liegt vor, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch des Kunden oder eines weiteren Mitglieds seiner Bedarfsgemeinschaft mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Der Datenlöschung im vorstehenden Zusammenhang steht nicht entgegen, dass Erstattung von festgesetzten Erstattungsforderungen oder die Rückzahlung eines Darlehens erst danach vollständig erfolgt ist.

3. Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert. Diese Speicherdauer dient der Rechnungslegung gegenüber der EU und beruht auf Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
4. Ist eine Forderung vom Jobcenter (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.
5. Wurden der Ärztliche oder der Psychologische Dienst vom Jobcenter beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

(10) Betroffenenrechte

Jeder betroffenen Person stehen folgende Rechte zu

1. Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO, § 83 SGB X)

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann nach Maßgabe von § 83 SGB X auf Antrag eine Auskunft, die in Abhängigkeit der in der vorgenannten Norm enthaltenen Voraussetzungen zu erteilen ist, über diese verlangt werden.

2. Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO, § 84 SGB X)

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, führt dies nach § 84 Absatz 2 SGB X zu keiner Einschränkung der Verarbeitung im Sinne des Artikel 18 DSGVO, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten.

3. Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO, § 84 SGB X)

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst, soweit sie nicht nach Artikel 17 Abs. 3 DSGVO oder § 84 Absatz 1 SGB X ausgeschlossen ist. Unter den in Artikel 17 Absatz 1 und 2 DSGVO genannten Voraussetzungen wird der Anspruch auf Löschung gemäß § 84 SGB X eingeschränkt und an die Stelle des Lösungsanspruchs tritt die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO.

Für die Beurteilung, ob Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden, sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zur Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

4. Sonstiges

Von den vorstehenden Ausführungen abgesehen, kann ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO bestehen. Die entsprechenden Voraussetzungen werden durch § 84 Absatz 3 SGB X modifiziert.

Nur soweit die Verarbeitung der Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO und nicht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO erfolgt, steht dem

Betroffenen auch das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung zu (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO).

(11) Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung ist auch dann möglich, wenn diese bereits in der Vergangenheit erteilt wurde.

Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der bis zu dessen Abgabe erfolgten Verarbeitung unberührt.

(12) Beschwerderecht

Soweit Personen der Auffassung sind, dass das Jobcenter bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat, können sie sich jederzeit an den unter Ziffer 1 vorstehend genannten Verantwortlichen und die unter Ziffer 2 vorstehend genannte Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Meißen oder gemäß Artikel 77 DSGVO mit einer Beschwerde direkt an die folgend genannte zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Postfach 11 01 32
01330 Dresden

[Aktuell \(datenschutz.sachsen.de\)](https://www.datenschutz.sachsen.de)

Telefon: +49 351 85471 – 101

Telefax: +49 351 85471 – 109

E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

(13) Verfügbarkeit dieser Information

Diese Informationen sind neben den öffentlichen Aushängen an den Standorten des Jobcenters über den folgenden Link für jeden zugänglich und nachlesbar auf der Homepage des Jobcenters [Landkreis Meißen - Jobcenter \(kreis-meissen.org\)](https://www.kreis-meissen.org)

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales | Jobcenter
Loosestraße 17/19 | 01662 Meißen
Telefon: 03521 725-4040 (Servicehotline)
E-Mail: Jobcenter.MEI@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de